Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 7 RKg 6/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
29. Juni 1973

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Juni 1973 durch die Richter Dr. B r o c k e , Dr. W i t t e und Dr. H e u ß n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z e m e y e r und L e i n g ä r t n e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. März 1971 und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 12. August 1970 aufgehoben.

Die Klage wird, soweit der Rechtsstreit nicht in der Hauptsache erledigt ist, abgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten der Revisionsinstanz zur Hälfte zu erstatten; im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Fälligkeit einer Ausgleichsleistung für gesetzlichen Wehrdienst nach § 11 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG).

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ist der Kläger Vater von drei Kindern:

1. Ingrid, geboren im August 1943 (Schulbesuch bis Januar 1964, Hochschulbesuch ab Mai 1964),
2. Jörg, geboren im Mai 1945 (Schulbesuch bis Januar 1964, gesetzlicher Wehrdienst von April 1964 bis September 1965, freiwillig fortgesetzt bis April 1966, Hochschulbesuch von Mai 1966 bis November 1970),
3. Klaus, geboren im Oktober 1947 (Schulbesuch bis März 1967, anschließend Wehrdienst bis September 1968, seither Medizinstudium).

Der Kläger, der wegen der Höhe seines Einkommens Zweitkindergeld nie beantragt hat, erhielt bis Januar 1964 Kindergeld (Kg) für das dritte Kind Klaus. Von Mai 1966 bis April 1967 erhielt er Kg für das zweite und das dritte Kind in Höhe von insgesamt 75,--DM monatlich; der Anspruch endete, weil Klaus seit dem 3. April 1967 Wehrdienst leistete. Während dieser Dienstzeit ihres Bruders vollendete Ingrid das 25. Lebensjahr. Nachdem Klaus den Wehrdienst beendet und sein Studium aufgenommen hatte, beantragte der Kläger am 4. November 1968 die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach § 11 BKGG wegen des Wehrdienstes seiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Söhne. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 1969 abgelehnt, weil die Höhe des Ausgleichsbetrages noch nicht festgestellt werden könne. Da Jörg und Klaus weiterhin noch als Kinder i.S. des § 2 BKGG berücksichtigt werden könnten, werde der Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsleistung erst fällig, wenn sie 26 1/2 Jahre alt geworden seien; es könne daher über den Anspruch wegen Jörg erst zum 1. Dezember 1971 und wegen Klaus erst zum 1. Mai 1974 entschieden werden. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 9. Februar 1970 als unbegründet zurückgewiesen. Ergänzend führte die Beklagte darin aus, es sei weder abzusehen, daß sich der zeitliche Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 BKGG bei den Söhnen des Klägers - etwa durch Verheiratung oder vorzeitige Beendigung der Ausbildung - verkürzen werde, noch sei auszuschließen, daß durch das Hinzukommen eines weiteren Kindes i.S. des BKGG oder durch Absinken des maßgeblichen Jahreseinkommens noch ein Anspruch auf Kg entstehe. Eine Gewährung der Ausgleichsleistung unter Vorbehalt der Rückforderung sei im Gesetz nicht vorgesehen.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat mit Urteil vom 12. August 1970 unter Zulassung der Berufung und unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Fassung des Widerspruchsbescheides die Beklagte verurteilt, den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Anspruch auf Ausgleichsleistung werde fällig, wenn eine abschließende Vergleichsberechnung möglich sei. Das sei erst dann der Fall, wenn der Berechtigte kein Kg unter Berücksichtigung des von der Dienstpflicht betroffenen Kindes mehr erhalte; das könne bei dienstbedingter Verzögerung der Ausbildung bis zu der nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG heraufgesetzten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Altersgrenze dauern. Falle dagegen - wie beim Kläger - der Anspruch auf Kg bereits zu einem früheren Zeitpunkt fort, weil sonstige Kinder nicht mehr berücksichtigt werden könnten, so ende der Ausgleichszeitraum mit dem Monat des Wegfalls des Anspruchs auch dann, wenn das von der Dienstpflicht betroffene Kind an sich noch Kind i.S. des BKGG sei. Die Wahrscheinlichkeit, daß der Berechtigte in solchen Fällen erneut die Voraussetzungen für die Gewährung des Kg erfülle, sei so gering, daß sie gegenüber einem sachgerechten Härteausgleich zurücktreten müsse. Sachgemäß müsse die Auszahlung der Leistung zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Berechtigte für seine immer noch in der Ausbildung befindlichen Kinder kein Kg mehr beziehe. Zudem sei die Gewährung unter Vorbehalt der Rückforderung in entsprechender Anwendung des § 13 Nr. 3 BKGG möglich.

Das Landessozialgericht Hamburg hat mit Urteil vom 30.März 1971 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt: Das SG habe zutreffend angenommen, daß eine abschließende Vergleichsberechnung nach § 11 BKGG nicht erst möglich sei, wenn die Kinder, die Wehrdienst geleistet haben, 26 1/2 Jahre alt geworden seien. Der Anspruch entstehe vielmehr sofort nach der Beendigung des Wehrdienstes der Kinder, sofern sie dem Berechtigten zu diesem Zeitpunkt keinen Kindergeldanspruch mehr verschafften und aller Voraussicht nach auch nicht mehr verschaffen würden. Daß der Anspruch nicht erst bei Erreichen der verlängerten Altersgrenze fällig werde, ergebe sich aus der bis zum 31. März 1965 geltenden ersten Fassung des § 11 Satz 2 BKGG, wonach die Ausschlußfrist für die Antragstellung nur 1 Jahr nach Vollendung des 25. Lebensjahres betragen habe. Man könne die Fälle, in denen dem Berechtigten nach Beendigung des Wehrdienstes

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

eines Kindes sofort wieder ein Kindergeldanspruch zustehe, nicht mit den Fällen vergleichen, in denen er - wie im vorliegenden Falle - keine Ansprüche mehr für das noch in Ausbildung befindliche Kind habe. In diesem Falle sei er darauf angewiesen, den Ausgleichsbetrag alsbald zu erhalten. Nur bestehende Kindergeldansprüche könnten demgemäß die Vergleichsberechnung verzögern, dagegen nicht auch für die Zukunft noch denkbare Ansprüche, deren Eintritt völlig ungewiß sei. Der Kläger habe daher bei Antragstellung bereits einen Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsleistung gehabt. Während des von Mai 1964 bis August 1968 laufenden Ausgleichszeitraums hätte dem Kläger, wenn seine Söhne keinen Wehrdienst geleistet hätten, wegen seiner drei Kinder insgesamt Kg in Höhe von 3.100,--DM zugestanden; tatsächlich erhalten habe er nur 900,--DM. Der Ausgleichsbetrag belaufe sich daher auf 2.200,--DM. Die Berufung der Beklagten sei daher zurückzuweisen. Es sei nicht mehr darüber zu entscheiden, ob die Leistung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden dürfe. Da der Kläger gegen das Urteil des SG, das - im Ergebnis zugunsten der Beklagten - diesen Vorbehalt zulasse, kein Rechtsmittel eingelegt habe, verbleibe es insoweit bei dieser Entscheidung.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 2 und 11 BKGG. Sie wendet sich gegen die Auffassung des LSG, der Anspruch auf Ausgleichsleistung nach § 11 BKGG werde bereits unmittelbar nach Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes fällig, sofern das betreffende Kind nicht mehr für einen Kindergeldanspruch zu berücksichtigen sei. Das LSG verkenne dabei den inneren Zusammenhang zwischen § 11 und § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG. Die Nachteile in der Kindergeldge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

währung, die dem Berechtigten durch die Ableistung des Wehrdienstes eines seiner Kinder entstünden, würden rein zeitlich schon dadurch ausgeglichen, daß nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG dieses Kind über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum für einen Kindergeldanspruch zu berücksichtigen sei. § 11 BKGG ergänze lediglich diese Regelung und sei daher erst anzuwenden, wenn feststehe, daß sie sich nicht oder nicht mehr auswirken könne. Das sei regelmäßig erst dann der Fall, wenn das betreffende Kind die Altersgrenze (25 Jahre zuzüglich Verzögerungszeitraum nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG) überschritten habe; etwas anderes gelte nur, wenn seine Ausbildung vorher beendet sei und es deshalb nicht mehr für das Wiederentstehen eines Kindergeldanspruchs in Betracht komme. Zur Zeit der Antragstellung des Klägers hätten dessen beide Söhne zwar den Wehrdienst hinter sich gehabt, aber noch in Ausbildung gestanden; sie hätten daher bei Hinzutreten eines weiteren Kindes noch für einen Kindergeldanspruch berücksichtigt werden müssen, wodurch sich der Ausgleichsanspruch vermindert haben würde. Dabei handele es sich keineswegs nur um "theoretische Möglichkeiten"; jedenfalls sei es der Verwaltung nicht möglich, im Einzelfall objektiv abzugrenzen, wo die Möglichkeit der Wiederentstehung eines Anspruchs nur "theoretisch" sei und wo sie "praktisch" werden könne. Sie - die Beklagte - könne das mit der vorzeitigen Gewährung verbundene Risiko einer Doppelleistung auch nicht dadurch vermeiden, daß sie die Ausgleichsleistung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähre; ein solcher Vorbehalt sei - da im Gesetz nicht vorgesehen - hier nicht zulässig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 12. August 1970 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig. Nach dem maßgeblichen Wortlaut des Gesetzes sei ein nachgewiesener Differenzbetrag zu zahlen, der sich bereits aus den Faktoren errechnen lasse, die sich während der Wehrdienstzeit ergeben hätten. In seinem Falle sei nachgewiesen worden, was ihm ohne die Wehrdienstleistung seiner Söhne als Kg auszuzahlen gewesen wäre, und daß ihm während dieser Zeit kein Kg gezahlt worden sei. Hätten nach § 11 BKGG auch Vorteile berücksichtigt werden sollen, die sich erst aus der Heraufsetzung der Altersgrenze ergeben könnten, so hätte auch der sich aus der dadurch verzögerten Zahlung erwachsende Zinsnachteil berücksichtigt werden müssen.

Während des Revisionsverfahrens hat die Beklagte die Ausgleichsleistung in Höhe von 1.000,--DM für den Sohn Jörg, der im November 1971 26 1/2 Jahre alt geworden war, an den Kläger gezahlt. Die Beteiligten sehen insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt an.

Der Kläger beantragt,
der Beklagten auch insoweit die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

II

Die Revision ist zulässig und auch begründet. SG und LSG haben zu Unrecht den angefochtenen Bescheid, mit dem der Antrag des Klägers auf Ausgleichsleistung als noch verfrüht abgelehnt worden ist, für rechtswidrig angesehen.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes dadurch verzögert worden, daß es den gesetzlichen Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst (hier: Wehrdienst) geleistet hat, so ist nach § 11 BKGG dem Berechtigten auf Antrag derjenige Betrag zu gewähren, um den das Kg, das er ohne diese Verzögerung für seine Kinder insgesamt erhalten hätte, den Betrag des ihm gewährten Kindergeldes nachweislich übersteigt. Nach der Begründung dieser in den früheren Kindergeldgesetzen nicht enthaltenen und auch im Regierungsentwurf nicht vorgesehenen Vorschrift im Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. IV/1961) soll sie die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 ergänzen, wonach für das Kind, das den Wehrdienst geleistet hat, die allgemeine Altersgrenze (25 Jahre) um die Dauer des Dienstes heraufgesetzt wird. Diese Heraufsetzung führe - so heißt es aaO - vor allem dann nicht zum Ziele, wenn inzwischen ein anderes Kind aus der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ausgeschieden sei. Die Vorschrift solle sicherstellen, daß der Berechtigte auch in diesen Fällen mindestens soviel Kg erhalte, wie im insgesamt zugestanden hätte, wenn keines seiner Kinder zum Wehrdienst herangezogen worden wäre. Der Anspruch sei fällig, sobald eine abschließende Vergleichsberechnung möglich sei.

Da eine Leistung dieser Art nicht fällig werden kann, bevor die für ihre Feststellung nach Grund und Höhe maßgebenden Voraussetzungen gegeben sind, dann aber auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

kein Grund für ein weiteres Hinausschieben ersichtlich ist, besagt der letzte Satz der Begründung zu der hier interessierenden Frage der Fälligkeit nur das, was ohnehin sachgerechter Anwendung der Vorschrift entspricht. Die Fälligkeit des Anspruchs hängt von der Feststellbarkeit der Leistung ab; es kommt also darauf an, welche Faktoren hierfür maßgebend sind.

Zu Unrecht vertritt der Kläger die Auffassung, es komme für die Ausgleichsleistung lediglich auf den Zeitraum des Wehrdienstes selbst an, so daß ein sich später aus dem wehrdienstbedingten Hinausschieben des Ausbildungsendes noch ergebender Nachteilsausgleich nicht zu berücksichtigen wäre. Das würde praktisch bedeuten, daß für Kinder, deren Ausbildung durch den Wehrdienst verzögert wird, die Dienstzeit selbst nachträglich zu einer nach § 2 Abs. 2 BKGG zu berücksichtigenden Zeit würde. Der Gesetzgeber wollte aber, wie sich schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, mit § 11 BKGG lediglich einen Ausgleich des einem Berechtigten durch die wehrdienstbedingte Verzögerung der Ausbildung eines Kindes insgesamt bewirkten Nachteils in der Kindergeldgewährung ausgleichen, nicht aber den Wehrdienst für einen Teil der Dienstleistenden der Ausbildung gleichstellen. Würde Kg für jedes Kind und in gleicher Höhe gewährt, so hätte bereits die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG, wonach die Altersgrenze von 25 Jahren für in Ausbildung befindliche Kinder um die Zeit des Wehrdienstes heraufgesetzt wird, zum Ausgleich der durch die dienstbedingte Verzögerung der Ausbildung verursachten Nachteile in der Kindergeldgewährung ausgereicht. Da jedoch für das erste Kind kein und für das zweite Kind nur unter bestimmten Einkommensvoraussetzungen Kg gewährt wird, kann das Hinausschieben der Ausbildungszeit eines Kindes dazu führen, daß der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

rechtigte trotz gleicher Ausbildungszeiträume insgesamt weniger Kg für seine Kinder erhält, als er erhalten hätte, wenn das dienstleistende Kind während der Dienstzeit in Ausbildung gestanden hätte. Rein aus Gründen der Wehrdienstgerechtigkeit erschien es dem Gesetzgeber geboten, auch diesen - trotz des Hinausschiebens der Altersgrenze noch möglichen - Nachteil des Berechtigten durch eine besondere Leistung auszugleichen. Die Regelung nach § 11 BKGG bezweckt also inhaltlich eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG. Sie erfordert eine Vergleichsberechnung zwischen dem, was der Berechtigte an Kg insgesamt erhalten hätte, wenn die Ausbildung des Kindes nicht durch den Wehrdienst verzögert worden wäre und dem tatsächlich empfangenen Kg. Als Ausgleichszeitraum für diese Vergleichsberechnung kommt daher der ganze Zeitraum zwischen dem Beginn des Wehrdienstes und dem Ablauf des letzten Monats in Betracht, in dem das dienstleistende Kind noch für einen Kindergeldanspruch des Berechtigten berücksichtigt werden könnte; das ist regelmäßig der Monat, in dem es die um die Dauer der Dienstzeit verlängerte Altersgrenze überschreitet, bei einer Dienstzeit von 18 Monaten also 26 1/2 Jahre alt wird.

Dem steht nicht entgegen, daß in der zunächst geltenden Fassung des BKGG (§ 11 Satz 2) die Ausschlußfrist für die Antragstellung bereits ein Jahr nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes endete. Die Ausschlußfrist für den Antrag auf eine solche Leistung bereits enden zu lassen, bevor die Leistung überhaupt abschließend feststellbar ist, erscheint allerdings sinnwidrig. Der Begründung zu der alsbald getroffenen Änderung dieser Befristung (jetzt: 2 Jahre nach Vollendung des 25. Lebensjahres) durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BKGG vom 5. April 1965 (BGBl I S. 222) ist jedoch zu entnehmen, daß bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Redaktion der ursprünglichen Fassung die Heraufsetzung der Altersgrenze nach § 2 Abs. 2 Satz 3 offenbar übersehen und daher von der normalen Altersgrenze von 25 Jahren ausgegangen worden ist (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit - zu Drucks. IV/3028 S. 5 - und Kurzprotokoll der 100. Sitzung des Ausschusses für Arbeit vom 21. Januar 1965). Man kann also nicht - wie der Kläger meint - aus dieser Befristung den Schluß ziehen, daß das nach dem Wehrdienst oder jedenfalls nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch geleistete Kg bei der Vergleichsberechnung für die Ausgleichsleistung nicht mehr zu berücksichtigen sei. Es handelt sich in § 11 Satz 2 BKGG nicht um eine mit der Fälligkeit beginnende Frist von bestimmter Dauer, sondern um die Befristung durch einen von der Fälligkeit unabhängigen Endzeitpunkt.

Eine abschließende Vergleichsberechnung als notwendige Voraussetzung der Fälligkeit der Ausgleichsleistung ist daher regelmäßig erst möglich, wenn das Kind, das den Wehrdienst geleistet hat, das 25. Lebensjahr zuzüglich des Verzögerungszeitraums - bei den Söhnen des Klägers beträgt er jeweils 1 1/2 Jahre - vollendet hat. Demgemäß kann der Anspruch auf die Ausgleichsleistung grundsätzlich auch erst zu diesem Zeitpunkt fällig werden. Die Ansicht des LSG, die Fälligkeit des Anspruchs auf Ausgleichsleistung werde nur hinausgeschoben, wenn dem Berechtigten wegen des Kindes,das Wehrdienst geleistet hat, sofort nach dessen Beendigung ein realer Kindergeldanspruch zustehe und nur solange, als ihm dieser zustehe, findet weder im Wortlaut noch im Sinn und Zweck des Gesetzes eine hinreichende Stütze. Zwar ist nur das "gewährte" Kg bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen, jedoch läßt sich erst nach dem Ende der Zeit, in der ein Kind überhaupt für das Kg berücksichtigt werden kann, feststellen, wieviel Kg seinetwegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gewährt worden ist. Da es sich um eine abschließende Nachteilsausgleichung handelt, wäre es auch willkürlich, nur die für die Kindergeldberechtigung maßgebende Situation des Berechtigten im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes, nicht aber auch die noch offenen Möglichkeiten für ein späteres Wiederentstehen eines Anspruchs in Betracht zu ziehen. Auch dann, wenn das Hinzukommen leiblicher Kinder des Berechtigten nicht mehr zu erwarten ist, kann ein Kindergeldanspruch ua wieder entstehen durch Adoption, durch die Aufnahme von Pflege-, Stief- oder Enkelkindern sowie dadurch, daß ein anderes Kind seine unterbrochene Ausbildung wieder aufnimmt oder daß das maßgebende Jahreseinkommen des Berechtigten absinkt. Da in diesen Fällen das noch in Ausbildung befindliche Kind, das den Wehrdienst geleistet hat, wieder zu berücksichtigen wäre, würde sich der Ausgleichsbetrag entsprechend verringern oder ganz entfallen. Generell sind diese Möglichkeiten insgesamt nicht so entfernt liegend, daß sie außer Betracht bleiben könnten. Da es sich bei der Feststellung der Fälligkeit des Anspruchs auf die Ausgleichsleistung nicht um eine Ermessensentscheidung der Beklagten handelt, muß der Zeitpunkt der Fälligkeit objektiv bestimmbar sein. Eine objektive Abgrenzung, wann jeweils die Möglichkeit des Wiederentstehens eines Kindergeldanspruchs nur noch rein theoretisch und wann sie noch beachtenswert ist, erscheint praktisch nicht möglich; jedenfalls wäre eine Massenverwaltung wie die der Beklagten damit überfordert. Wenn das LSG meint, in den Fällen, in denen der Berechtigte nach der Beendigung des Wehrdienstes eines seiner Kinder keinen Kindergeldanspruch mehr habe, müsse die Ausgleichsleistung unter Außerachtlassung entfernt liegender Möglichkeiten einer späteren Wiederentstehung deshalb alsbald gewährt werden, weil der Berechtigte nunmehr gerade wegen der Ausbildung dieses Kindes darauf ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

wiesen sei, so verkennt es den Charakter dieser Leistung. Es handelt sich dabei weder um eine Kindergeldnachzahlung noch um einen Kindergeldersatz. Die Leistung soll nicht, wie das Kg selbst, dem Berechtigten unmittelbar helfen, die Familienbelastung durch die Kinder zu tragen, sondern ihm lediglich nachträglich einen billigen Ausgleich für Nachteile gewähren, die ihm durch die wehrdienstbedingte Verschiebung der Berechtigungszeiten für die Gewährung von Kg erwachsen sind. Daß dabei die Leistung im Einzelfall meist erst erhebliche Zeit nach dem Ende der Wehrdienstzeit festgestellt und gewährt werden kann, ist in ihrem Wesen als abschließende Ausgleichsleistung begründet. Diesem Charakter der Leistung würde auch eine vorzeitige Gewährung unter dem Vorbehalt der Rückforderung nicht entsprechen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die Gewährung von Kg unter diesem Vorbehalt im Kindergeldrecht nur in den im Gesetz besonders genannten Fällen (§ 4 Abs. 6 Satz 5, § 5 Abs. 1 BKGG und § 8 Abs. 3 BKGG aF) oder - im Rückschluß aus § 13 Nr. 3 BKGG - auch in anderen Fällen zulässig ist. Der vom Kläger in diesem Zusammenhang herausgestellte Gesichtspunkt des Zinsverlustes ist dem sozialen Leistungsrecht fremd, seine Nichtberücksichtigung läßt also nicht den Schluß zu, es sei eine alsbald an den Wehrdienst anschließende, ggf. vorläufige Leistung beabsichtigt gewesen.

Die zur Feststellung und damit zu Fälligkeit des Anspruchs erforderliche abschließende Vergleichsberechnung ist daher wegen eines noch in Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Kindes vor Überschreiten der heraufgesetzten Altersgrenze nur in Ausnahmefällen möglich, in denen eine Berücksichtigung des Kindes für die Gewährung von Kg nicht mehr in Betracht kommt. Das war beispielsweise nach dem vor dem 1. Juni 1970 geltenden Recht bei Verheiratung des betreffenden Kindes der Fall (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BKGG aF, Art. 1 u. 12 des Ges. v. 25. Januar 1971, BGBlI S. 65, 71).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Ausnahmetatbestände dieser Art sind im vorliegenden Fall hinsichtlich des Sohnes Klaus, wegen dessen Wehrdienst der Anspruch auf Ausgleichsleistung noch im Streit ist, nicht gegeben. Der Kläger kann daher die Feststellung und Gewährung der Leistung noch nicht verlangen.

Auf die Revision der Beklagten waren daher die zusprechenden Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen.

Bei der auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beruhenden Kostenentscheidung war auch die teilweise Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache zu berücksichtigen. Insoweit ist über die Kostenerstattungspflicht unter den Beteiligten nach sachgemäßem Ermessen zu befinden, das dem "billigen Ermessen" des § 91 a der Zivilprozeßordnung entspricht (BSG, SozR Nr. 3 und 4 zu § 193 SGG, BSG 6, 92, 93). Hiernach erschien es sachgerecht, der Beklagten die Erstattungspflicht wegen der Kosten des Klägers in der Revisionsinstanz zur Hälfte aufzuerlegen. Der Kläger hatte bereits in der Berufungsinstanz schriftsätzlich mitgeteilt, daß sein Sohn Jörg die Hochschulausbildung beendet habe. Entsprechend ihrer im Vorverfahren wie im Rechtsstreit vertretenen Auffassung, daß die Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs bei früherer Beendigung der Ausbildung eines Kindes bereits vor Überschreiten der Altersgrenze eintreten könne (s.a. Runderlaß 129/70-4 -DBl A 1970 S. 351 -), hätte sie auf den noch wirksamen Antrag des Klägers hin die Leistung wegen Jörg

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

bereits damals feststellen können, so daß sich die Revision insoweit erübrigt hätte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS